

Datenschutz in der Hospizarbeit und Palliativversorgung

Eine Handreichung des DHPV

Stand: 31. Mai 2018

Die Handreichung berücksichtigt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016
und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017.

Datenschutz

Inhalt

Vorwort	4	Lebender Datenschutz	16
Einführung	6	Transparenz für die betroffenen Personen	17
Allgemeine Informationen	7	Rechte der betroffenen Personen	18
Bestandsaufnahme für das Datenschutzmanagement	8	Datenschutzverletzungen und Vorfallsmanagement	19
Zum Einstieg sieben Grundfragen	8	Die Suche nach der richtigen Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung	21
Datenschutz als Managementthema	11	Auftragsverarbeitung	25
Transparenz, Dokumentation und Rechenschaftspflichten	12	Sicherheit der Verarbeitung	26
Die Rechenschaftspflicht des Datenverarbeiters	12	Betriebliche Achtsamkeit	27
Anlage und Pflege des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten	13	Postmortaler Datenschutz	28
Beispiel Verarbeitungsverzeichnis stationäres Hospiz	14	Hilfe für die Helfenden	29
Die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung	15		

Anlagen

Musterformular – Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung und Schweigepflichtsentbindungserklärung von begleiteten Patientinnen und Patienten	32	Beispiel – Verarbeitungstätigkeiten in der Hospizarbeit und Palliativversorgung	49
Musterformular – Verpflichtungserklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Umgang mit patienten- und mitarbeiterbezogenen Daten des ambulanten Hospizdienstes haben	34	Übersicht – Relevante Aufbewahrungsfristen	51
Beispiel – Datenschutzhinweise für die Webpage	35	Ersthelfer – Mit Blick auf den 25. Mai 2018 das Dringlichste auf einen Blick: Was müssen ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize jetzt tun?	54
Exkurs – Impressumspflicht und Geschäftsbriefe	48	Datenschutz ist „Chefsache“	54
		Bestandsaufnahme	54
		Feststellung des Handlungsbedarfes	56
		Was muss am 25. Mai 2018 auf jeden Fall vorliegen?	58
		Einzelfragen	59

Herausgeber

→ Deutscher Hospiz- und Palliativverband e. V. (DHPV)

Autor

→ Rechtsanwalt Jochen Weller
 Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDD, TÜV)
 Zertifizierter Datenschutz-Auditor (TÜV)
 Kanzlei für Informations Management und Datenschutz
 in der Wirtschaft, www.im-d.info, www.anwaltweller.de

Vorwort

Im Mittelpunkt der Hospizarbeit und Palliativversorgung steht der Mensch. Damit eng verbunden ist auch der notwendige Schutz der persönlichen Daten. In ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen wird eine Vielzahl schutzbedürftiger personenbezogener und häufig zudem besonders sensibler Daten erhoben, genutzt und verarbeitet. Betroffen sind hier nicht nur die Daten schwerstkranker Menschen und ihrer Zugehörigen, sondern auch Daten der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vereinsmitglieder oder auch Spenderinnen und Spender, die die Hospizarbeit unterstützen. All diesen Personen steht das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG zu. Der Schutz personenbezogener Daten ist zudem in Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als eigenständiges Grundrecht normiert.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gewährleistet nach der Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Rechtsgrundlage oder der wirksamen Einwilligung der betroffenen Person. Im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung muss also – auch hinsichtlich der kooperierenden Beteiligten in multiprofessionellen Versorgungsstrukturen – sichergestellt sein, dass eine entsprechende Rechtsgrundlage die Datenerhebung, -speicherung oder -weitergabe erlaubt oder eine wirksame Einwilligung vorliegt. Darüber hinaus haben die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize die Grundprinzipien der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, der Erforderlichkeit, der Transparenz, der Zweckbindung, der Integrität und Vertraulichkeit zu beachten.

Für den Datenschutz im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung ist ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverord-

nung (DSGVO) allgemein und unmittelbar anzuwenden. Diese dient der Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in Europa. Daneben gelten weiterhin die ab dem 25. Mai 2018 grundlegend neu gefassten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Darüber hinaus sind, soweit anwendbar, die Besonderheiten des kirchlichen Datenschutzrechts oder spezielle Regelungen zum Datenschutz (z.B. Sozialgesetzbuch (SGB) V) zu beachten.

Die aktuellen Änderungen des Datenschutzrechts erforderten eine grundlegende Überarbeitung der Handreichung des DHPV zum Thema Datenschutz. Dieser aktualisierte Leitfaden soll einen Einstieg für jeden ambulanten Hospizdienst und jedes stationäre Hospiz zum Thema Datenschutz und eine Grundlage für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Regelungen vor Ort geben, die von den konkreten Gegebenheiten und spezifischen Fragestellungen vor Ort abhängt.

Wir hoffen, den Verantwortlichen und den in der Hospizarbeit und Palliativversorgung tätigen Menschen mit diesem Leitfaden konkrete und praxisnahe Hilfestellungen zu einer

rechtskonformen Beachtung des Datenschutzes an die Hand geben zu können. Sie soll das Datenschutzbewusstsein fördern, aber auch gleichzeitig Berührungängste hinsichtlich der komplexen Rechtsmaterie des Datenschutzes abbauen helfen. Die Beschäftigung mit dem Thema Datenschutz ist dabei für die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize keine einmalige Angelegenheit, die im Sinne einer Checkliste abgehakt werden kann, sondern ein kontinuierlicher Prozess, in welchem die Maßnahmen zum Datenschutz immer wieder kritisch hinterfragt und verbessert werden müssen.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Rechtsanwalt Jochen Weller, der mit seiner langjährigen Expertise im Datenschutzrecht und einer besonderen Umsicht diese Handreichung erarbeitet hat.

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender

Bethke-Meltendorf, LL.M.
Syndikusrechtsanwältin

→ Einführung

Ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize genießen in besonderem Maß das Vertrauen schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Zugehörigen. Die Hospizarbeit und Palliativversorgung ist von Respekt und Fürsorge geprägt, wobei dem Selbstbestimmungsrecht der Patienten¹ große Bedeutung zukommt. Wichtiger Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, zumal in Zeiten der digitalen Vergesellschaftung, die informationelle Selbstbestimmung. Damit ist das Recht des Einzelnen zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen zu dürfen. Im Mittelpunkt sowohl des Datenschutzes als auch der Hospizarbeit steht folglich immer der Mensch.

Der Begriff „Datenschutz“, welcher den Schutz der Daten und einen entsprechenden Schutzbedarf suggeriert, ist so gesehen irreführend, gleichwohl aber nicht falsch. Mittelbar geht es beim Datenschutz zugleich immer auch um die Pflicht von Vereinen oder Verbänden, Unternehmen und Behörden, die von einer Person gewonnenen Daten als solche zu schützen. Nur wer die über eine Person erlangten Informationen adäquat schützt, kann auch deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützen.

Die vorliegende Handreichung behandelt beides: sowohl die Pflicht der ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der ihnen anvertrauten Menschen als auch die damit unzertrennlich verbundene Pflicht zum Schutz des über diese Menschen erlangten Wissens. Aber auch alle anderen Personen, z. B. die Mitarbeiter, genießen selbstverständlich diesen Schutz.

Die Handreichung des DHPV zum Datenschutz soll einerseits für jeden in der Hospizarbeit und Palliativversorgung Tätigen einen Einstieg in die Thematik bieten, für Problemstellungen sensibilisieren, aber auch Ängste und Unsicherheiten abbauen. Andererseits kann die Handreichung ihrer Natur entsprechend nicht jede Anforderung und nicht jede Problematik im Detail behandeln, bleibt also notwendigerweise unvollständig. Ist der Leser aufmerksam und nach der Lektüre für die Fragen des Datenschutzes empfänglich sowie an der Umsetzung interessiert, so liegt diese Handreichung bereits in den richtigen Händen.

1) Patienten, Mitarbeiter, Pfleger, Ärzte etc. sind Beschreibungen der jeweiligen Tätigkeitsfelder bzw. Lebensstellung und keine Geschlechtsbezeichnungen. Sie gelten natürlich genauso für die Verdienste, Pflichten und Rechte von Patientinnen, Mitarbeiterinnen, Pflegerinnen und Ärztinnen.

Allgemeine Informationen

In der Hospizarbeit und Palliativversorgung wird eine Vielzahl personenbezogener Daten verarbeitet. Noch sensibler als z. B. reine Kontaktdaten sind Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit eines Patienten beziehen oder aus denen Informationen über den Gesundheitszustand dieser Person hervorgehen. Sie sind daher auch von Gesetzes wegen besonders schutzwürdig und besonders schutzbedürftig².

Verarbeitet werden die Daten in erster Linie, um den Auftrag der ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize erfüllen zu können, die Kooperation in den multiprofessionellen Versorgungsstrukturen zu verbessern und zu sichern sowie Tätigkeiten im Hinblick auf eine Förderung durch die Krankenkassen³ bzw. den Verband der PKV⁴ darzustellen und zu dokumentieren.

2) Es handelt sich dann um „Gesundheitsdaten“ im Sinne der DSGVO, die zusammen mit „genetischen Daten“ und „biometrischen Daten“ als „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ geschützt sind (Art. 4 Nrn. 13 bis 15 und Art. 9 DSGVO).

3) Gemeint ist die Förderung stationärer und ambulanter Hospizleistungen gemäß § 39a SGB V.

4) Gemeint ist die Förderung der ambulanten Hospizdienste durch den Verband der PKV gemäß Vertrag über die Förderung der ambulanten Hospizarbeit zwischen den maßgeblichen Spitzenorganisationen der ambulanten Hospizdienste und der PKV vom 10.02.2015, i. d. F. vom 11.04.2018.

➔ Bestandsaufnahme für das Datenschutzmanagement

Eine Verarbeitung im Sinne des Datenschutzrechts ist bei jedem Vorgang oder auch bei jeder Reihe von Vorgängen gegeben, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführt werden. Daten werden also bspw. beim Erheben, Erfassen und Speichern verarbeitet, aber auch bei der Organisation, dem Ordnen, der Anpassung, der Veränderung, dem Auslesen, dem Abfragen, der Offenlegung, dem Abgleich, der Verknüpfung, der Einschränkung, dem Löschen oder der Vernichtung und bei jeder sonstigen Verwendung.

Zum Einstieg sieben Grundfragen

Wer den rechtlichen Anforderungen entsprechend ein Datenschutzmanagement betreiben und nachweisen können will, muss sich über die folgenden sieben Punkte im Klaren sein:

1 Wessen Daten werden verarbeitet?

Beispiele: Daten der Patienten, Daten der Zugehörigen, Daten der Mitarbeiter, Daten der Vereinsmitglieder, Daten von Spendern

2 Welche Daten werden verarbeitet?

Diese Antwort muss für jede oben genannte Kategorie betroffener Personen gesondert gegeben werden. Während von Patienten typischerweise neben Kontaktdaten auch Gesundheitsdaten verarbeitet werden, ist Teil der Beschäftigtendaten etwa auch das Gehalt. Außerdem können Sozialdaten nach § 35 SGB I zugleich Gesundheitsdaten oder auch sonstige sensitive Daten sein.

3 Wofür werden die Daten verarbeitet, was also ist Zweck der jeweiligen Verarbeitung?

Diese Antwort ist erneut getrennt nach den einzelnen Kategorien betroffener Personen zu geben. Die Daten der Mitarbeiter werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet, die Daten der Patienten u. a. zur Gewährleistung einer optimalen Versorgung und Begleitung und die Daten der Zugehörigen bspw. zur Unterstützung bei der Organisation des Tagesablaufs.

4 Auf welcher rechtlichen Basis werden die Daten verarbeitet?

Rechtmäßig und zulässig ist die Verarbeitung nur, wenn der ambulante Hospizdienst oder das stationäre Hospiz als Verantwortlicher hierfür eine Ermächtigungsgrundlage benennen kann. Entweder verfügt er über eine ausdrückliche Einwilligung der jeweils betroffenen Person oder er kann sich auf eine Rechtsgrundlage berufen, die es ihm erlaubt oder die sogar anordnet⁵, mit den Daten so umzugehen, wie es für den intendierten Zweck erforderlich ist. Wichtig zu wissen ist, dass sowohl die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) als auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁶ Ermächtigungsgrundlagen für die Datenverarbeitung enthalten, dass solche aber auch in zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen oder auch in

Vereinbarungen, wie z. B. den Betriebsvereinbarungen, zu finden sind. Bereichsspezifische Vorschriften und Verarbeitungsgrundlagen finden sich bspw. in den Sozialgesetzbüchern⁷, dem Telemediengesetz, dem Telekommunikationsgesetz oder in der Steuergesetzgebung. Außerdem existiert eigenes kirchliches Datenschutzrecht, sodass für karitative und diakonische Einrichtungen zu prüfen ist, ob und inwieweit sie diesem unterworfen sind.

5 In welchen Systemen werden die Daten verarbeitet?

Daten können mit und ohne die Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden – auf Arbeitsplatzrechnern, auf Servern und in Papierarchiven, durch Spezial- und Office-Software, in Datenbanken, in strukturierten und

5) So müssen alle Arbeitgeber für die bei ihnen Beschäftigten Meldungen erstatten, die bspw. dazu dienen, die Ansprüche der Beschäftigten auf Leistungen gegenüber den zuständigen Versicherungsträgern sicherzustellen. Zweck dieser Verarbeitung ist die Erfüllung der Aufgaben der Kranken- und Pflegekassen, der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit. Rechtsgrundlagen: Für die Meldungen aufgrund des § 28a SGB IV, des § 200 Abs. 1 SGB V und der §§ 190 bis 194, 281c des SGB VI gelten die Vorschriften der DEÜV.

6) Wird in der Handreichung des DHPV ohne weitere Spezifizierung vom „Bundesdatenschutzgesetz“ oder „BDSG“ gesprochen, so ist das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 gemeint, welches mit Art. 1 des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU – DSAnpUG-EU (BGBl. I Nr. 44, S. 2097) am 5. Juli 2017 erlassen wurde und nicht mit dem gleichnamigen alten Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 verwechselt werden darf. Für nicht öffentliche Stellen gelten die Teile 1, 2 und 4 des BDSG mit Ausnahme der Passagen, die ausdrücklich für öffentliche Stellen gedacht sind.

7) Ergänzend zum Datengeheimnis gilt das in § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I geregelte Sozialgeheimnis. Außerdem sind die Sozialdaten, mit denen die Hospize Umgang haben, zumeist auch besonders sensitive personenbezogene Daten. Für die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung dieser Daten finden sich in §§ 67 ff. SGB X besondere Datenschutzvorschriften.

unstrukturierten Dateien und in vielfältiger sonstiger Weise.

6 Wann endet die Berechtigung zur Verarbeitung der jeweiligen Daten?

Die Verarbeitung der Daten beginnt mit ihrer Erhebung bei der betroffenen Person oder der Entgegennahme von einer anderen datenerhebenden Stelle und hat zu enden, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig oder aus anderen Gründen zu löschen sind.⁸ Umgekehrt ist damit zugleich immer auch die Suche nach etwaigen Vorgaben zur Aufbewahrung von Daten verbunden. Beispielsweise gelten auch für die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten von sechs bzw. zehn Jahren, beginnend ab Ende des Kalenderjahres⁹, woraus sich die für diese Daten typischen Standardlöschfristen von sieben bzw. elf Jahren ergeben. Im Gewerbe- und Sozialrecht finden sich weitere Aufbewahrungs- und Dokumen-

tationspflichten, die einer Datenlöschung entgegenstehen können. Arbeitgeber sollten um die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten aus § 17 des MiLoG wissen. Ärzte wiederum kennen die Dokumentationspflicht des § 630f BGB einschließlich der Pflicht zur Aufbewahrung der Patientenakte für zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung. Pflegerische Dokumentationen stehen gleichwertig neben den ärztlichen Dokumentationen: Wo Pflegeleistungen erbracht werden, muss eine begleitende Pflegedokumentation erfolgen. Die Pflegedokumentation ist anerkannte vertragliche Nebenpflicht, und § 13 HeimG bzw. die entsprechenden Ländergesetze kennen ebenfalls spezifische Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

7 Durch welche Maßnahmen ist die Sicherheit der Daten gewährleistet?

Mit jeder Datenverarbeitung ist zwangsläufig das Risiko verbunden, dass die betroffenen Personen in ihren Rechten verletzt und Daten kompromittiert werden. Deshalb trifft der Verantwortliche Maßnahmen, um ein diesem

8) Das Recht auf Löschung und die damit einhergehende Pflicht zur Löschung regelt Art. 17 DSGVO.

9) Vgl. § 257 HGB und 147 AO; bei der Behandlungs- und Pflegedokumentation ist hingegen aus Beweissicherungsgründen eine Aufbewahrung von 30 Jahren zu empfehlen, vgl. § 199 Abs. 2 BGB (auch wenn in den Heimgesetzen der Länder kürzere Fristen vorgesehen sind). Ist davon auszugehen, dass die Daten in dieser langen Zeit nicht mehr aktiv verarbeitet werden, empfiehlt es sich, diese zusätzlich zu schützen, etwa durch Verwendung eines Vier-Augen-Prinzips in Verbindung mit einer Zugriffsdokumentation.

Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei nicht allein um technische, sondern immer auch um organisatorische Maßnahmen, also insbesondere um Vorgaben des Arbeitgebers in Form von Leitlinien, Richtlinien, Vereinbarungen, Arbeits- oder Verfahrensanweisungen. Solche Maßnahmen beginnen schon bei der Gebäudesicherung und behandeln sodann die Sicherung der EDV-Systeme und zahlreiche andere Methoden zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Daten. Personenbezogene Daten werden auf Basis der DSGVO also mit genau derselben Methodik geschützt wie die nicht personenbezogenen, schützenswerten Informationen, z. B. Geschäftsgeheimnisse.

Diese sieben Grundfragen stehen zwingend am Anfang aller datenschutzrechtlichen Überlegungen; sie sind vor Beginn der Datenverarbeitung zu klären und die Antworten sind zu dokumentieren. Nur dann kann der Hospizdienst wissen, ob er die Daten in rechtmäßiger Weise verwendet, bzw. einschätzen, was hierfür noch zu tun ist.

Datenschutz als Managementthema

Erst eine solche Bestandsaufnahme ermöglicht es, dem Datenschutz als klassischem Managementthema gerecht zu werden. Sind die Antworten auf die obigen Fragen gegeben, so können die daraus resultierenden Dokumentationen und flankierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mit abnehmendem Arbeitsaufwand laufend fortentwickelt, überprüft, aktuell gehalten und als gemeinsame Basis für die datenschutzrechtliche Arbeit von Management, Mitarbeitern und Datenschutzbeauftragtem genutzt werden.

➔ Transparenz, Dokumentation und Rechenschaftspflichten

Vergleicht man die DSGVO mit dem alten BDSG aus dem Jahr 2003, so machen die Transparenz- und Dokumentationsregelungen der DSGVO einen gewichtigen Unterschied. Mit ihnen ist ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand verbunden. Doch diese Investition lohnt sich: Wann immer in der betrieblichen Praxis die Dokumentationsarbeit vernachlässigt wird, resultieren aus der Unvollständigkeit eigene Sanktions- und Haftungsrisiken. Hinzu kommt, dass mit Erlass der DSGVO die Bußgeldobergrenzen drastisch gestiegen sind und für betroffene Personen, wie etwa Patienten und Beschäftigte, die Haftungssituation verbessert wurde, v. a. durch die Einführung einer Beweislastumkehr. Hört sich das erschreckend und juristisch kompliziert an? Ja. Müssen das Datenschutzrecht und seine betriebliche Umsetzung deshalb gefürchtet werden? Nein, denn durch die oben erwähnte Vorarbeit im Rahmen der Bestandsaufnahme und die Fixierung dieser Arbeitsergebnisse wird der in der DSGVO genannten allgemeinen Rechenschaftspflicht („Accountability“) bereits weitreichend entsprochen.

Die Rechenschaftspflicht des Datenverarbeiters

Die allgemeine Rechenschaftspflicht besagt, dass die datenverarbeitende Einrichtung, wie z. B. der einzelne Hospizdienst oder das stationäre Hospiz, nicht nur für die Einhaltung der in Art. 5 DSGVO genannten Verarbeitungsgrundsätze verantwortlich ist, sondern diese Einhaltung auch nachweisen können muss. Vergleicht man die einzelnen Verarbeitungsgrundsätze mit unseren sieben Grundfragen, wird offenkundig, welche Synergien bestehen. Die Verarbeitungsgrundsätze besagen nichts anderes, als dass personenbezogene Daten stets nur

- ➔ auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit“, „Verarbeitung nach Treu und Glauben“, „Transparenz“),
- ➔ für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nur in einer mit diesen Zwecken vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“),
- ➔ dem Zweck angemessen und erheblich sind sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt bleiben („Datenminimierung“),

- sachlich richtig sind und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden („Richtigkeit“),
 - in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“) und
 - in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich dem Schutz durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität“ und „Vertraulichkeit“).
- die Zwecke der Verarbeitung,
 - eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der zugehörigen Kategorien personenbezogener Daten,
 - die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden sollen,
 - wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien und
 - wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Anlage und Pflege des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Zudem hat gemäß Art. 30 DSGVO jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen. Wer sich ernsthaft die Antworten auf die sieben Grundfragen erarbeitet hat, hält des Verzeichnisses fast schon in den Händen: Neben dem Namen und den Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Datenschutzbeauftragten enthält es insbesondere Angaben über

Auf die in der DSGVO enthaltene Ausnahme, wonach Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, kein Verzeichnisses zu führen brauchen, können sich die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize nicht berufen.¹⁰

10) Die Ausnahme des Art. 30 Abs. 5 DSGVO gilt nicht für Einrichtungen, die besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten.

Beispiel Verarbeitungsverzeichnis stationäres Hospiz (Auszug):¹¹

Verarbeitungstätigkeit	Kontaktperson	Zweck der Verarbeitung und ggf. EGL	Kategorie betroffene Person	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Löschfristen	Technische und organisatorische Maßnahmen
Verarbeitung von Patientendaten	Leiter des stationären Hospizes	Medizinisch-pflegerische Versorgung	Patient/Gast des Hospizes	Name, Adresse Gesundheitsdaten, Behandlungsdaten, An- und Zugehörige, Ggf. Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht	Personal des Hospizes (Leiter, Pflege, Sozialdienst, interne und externe Therapeuten)	30 Jahre	s. IT-Sicherheitskonzept
	Datenschutzbeauftragter Herr/Frau XY, Kontaktdaten	EGL* = Vertrag und § 39a SGB V					
Verarbeitung von Patientendaten zur Abrechnung	Leiter des stationären Hospizes	Abrechnung	Patient/Gast des Hospizes	Behandlungsdaten (Sozial-) Versicherungsdaten	Ehrenamt Krankenkasse Pflegekasse PKV/Beihilfe	10 Jahre	s. IT-Sicherheitskonzept
	Verwaltung (Herr/Frau XY)	EGL = Vertrag und § 39a SGB V					

(...)

* EGL = Ermächtigungsgrundlage, vgl. insbes. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO

Weitere Beispiele für Verarbeitungstätigkeiten finden Sie im Anhang.

11) Vgl. Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Muster 5 – Arztpraxis – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, https://www.lida.bayern.de/media/muster_5_arztpraxis_verzeichnis.pdf, zuletzt abgerufen am

Die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist mit einem bestimmten Verfahren oder Verarbeitungsvorgang im Sinne des Art. 35 DSGVO potenziell ein höheres Risiko verbunden, so muss vor Beginn der Verarbeitung eine dokumentierte Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden („Data Protection Impact Assessment“).

Ein ausführliches und anschauliches Beispiel findet sich unter:

www.lida.bayern.de/media/baylda_DSGVO_18_privacy_impact_assessment.pdf

Eine sehr umfangreiche Bewertung und Hilfestellung wird hier angeboten:

www.forum-privatheit.de/forum-privatheit-de/publikationen-und-downloads/veroeffentlichungen-des-forums/themenpapiere-white-paper/Forum_Privatheit_White_Paper_Datenschutz-Folgenabschaetzung_2016.pdf

Auch die im Rahmen der Folgenabschätzung zu erstellende Dokumentation enthält vieles von dem, was über die sieben Grundfragen an Informationen gewonnen wurde, zumindest

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, ggf. einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten, berechtigten Interessen,
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO und
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung zu tragen ist.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist jedenfalls bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten laut Gesetz erforderlich.¹² Anstatt zeitaufwendig die Frage zu erörtern, ob eine be-

12) Vgl. Art. 35 Abs. 3 Buchst. b) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. 11.04.2018.

stimmte Verarbeitung nun bereits umfangreich ist oder aber nicht, wird den ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen vorerst empfohlen, für die Daten von Patienten und ihren Angehörigen grundsätzlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Von den Patienten werden vielfach Gesundheitsdaten und vergleichbare weitere besondere Datenkategorien verarbeitet, und die Situation der Angehörigen ist mit der der Patienten zumeist eng verbunden. Deshalb sollte hier kein unnötiges Risiko eingegangen werden. Mittel- bis langfristig darf in dieser Frage mit einer Rechtsfortbildung gerechnet werden, die Klarheit bringen wird. Die juristische Diskussion um die Frage, ob in Hospizen, Arztpraxen oder Apotheken immer auch eine „umfangreiche Verarbeitung“ der genannten Datenkategorien stattfindet, wie es Art. 35 Abs. 3 Buchst. b) DSGVO fordert, muss also weiter beobachtet werden. Nach den ersten Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden, ist davon künftig eher nicht auszugehen:

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Liste-von-Verarbeitungsvorg%C3%A4ngen-nach-Art.-35-Abs.4-DSGVO-LfDI-BW.pdf

www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Datenschutzbeauftragte-fuer-Arztpraxen-und-sonstige-Angehoeerige-eines-Gesundheitsberufs-_ergaenzende-Informationen/Datenschutzbeauftragte-fuer-Arztpraxen-und-sonstige-Angehoeerige-eines-Gesundheitsberufs-_ergaenzende-Informationen.html

Lebender Datenschutz

Damit das, was durch die sorgfältige Bestandsaufnahme und Vorarbeit gewonnen wurde, nicht sogleich wieder verloren geht oder an Wert verliert, dürfen die einmal erarbeiteten Dokumentationen nicht als statisch angesehen werden. Sie sind fortzuentwickeln, anzupassen, laufend zu überprüfen, zu korrigieren und zu bereinigen.

Dies kann bspw. durch Einhaltung eines simplen iterativen Zyklus erreicht werden. Bei den ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen können dies die folgenden vier Prozessschritte gewährleisten.

- PLAN (P): Erstbewertung mithilfe der sieben Grundfragen; Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses („VVT“); Durchführung der erforderlichen Datenschutz-Folgen-

abschätzungen; Erarbeitung von Datenschutz-Richtlinien, Arbeitsanweisungen und sonstigen Vorgaben aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Geschäftsführung des Hospizdienstes; Erstellung der Übersicht technischer und organisatorischer Maßnahmen („TOM“)

- DO (D): Erlass und Kommunikation dieser Arbeitsmittel; Verwirklichung in der täglichen Arbeit des ambulanten Hospizdienstes oder des stationären Hospizes; Bereitstellung der notwendigen Ressourcen durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung/Leitung
- CHECK (C): laufende Überprüfung auf Aktualität, Richtigkeit, Praktikabilität; Etablierung und Durchführung von Maßnahmen zur Korrektur und Vorbeugung
- ACT (A): Management-Review und Ableitung neuer Ziele; Überleitung in die nächste PDCA-Runde

Transparenz für die betroffenen Personen

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und die Dokumentationen zur Daten-

schutz-Folgenabschätzung schaffen für den Verantwortlichen, seinen Datenschutzbeauftragten und etwaige Auftragsverarbeiter die nötige Transparenz im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die DSGVO fordert v. a. aber auch, dass die betroffenen Personen über bestehende und geplante Datenverarbeitungen transparent informiert werden.¹³

Jeder ambulante Hospizdienst und jedes stationäre Hospiz trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO und alle Mitteilungen gemäß den Art. 15 bis 22 und Art. 34 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Auf Klarheit und Verständlichkeit ist besonders zu achten, wenn sich die Informationen an Kinder richten. Patienten und deren Angehörige werden ebenso informiert wie Besucher des eigenen Webauftritts und die eigenen Angestellten. Bei jeder dieser Personenkategorien werden Daten in unterschiedlicher Weise verarbeitet.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten ist eine Fülle von Informationen bereitzustellen. Insbesondere teilt die datenverarbeitende Einrichtung, also der ambulante Hospizdienst

13) Vgl. Art. 12 bis 14 DSGVO.

bzw. das stationäre Hospiz, Folgendes mit:

- den Namen des ambulanten Hospizdienstes bzw. des stationären Hospizes und die Kontaktdaten, einschließlich der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten so-

wie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit,

- das etwaige Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Eine solche Fülle mitzuteilender Datenschutzhinweise kannte das deutsche Recht vor Inkrafttreten der DSGVO nicht. Jetzt handelt es sich v. a. um eine Fleißarbeit, für die Sie durch die sieben Grundfragen gut gerüstet sind.

Rechte der betroffenen Personen

Werden die Patienten, deren Zugehörige, die eigenen Beschäftigten und alle anderen betroffenen Personen den Vorgaben der DSGVO entsprechend transparent informiert, so

erhalten sie damit auch die Information über die ihnen zustehenden Rechte.

Betroffene Personen haben

- ein Auskunftsrecht,
- ein Recht auf Berichtigung ihrer Daten,
- ein Recht auf Löschung ihrer Daten bzw. ein Recht auf Vergessenwerden,
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit und
- Widerspruchsrechte.

Dementsprechend sind die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize gut beraten, sich auf die Ausübung dieser Rechte einzustellen, also Reaktionszeiten, Vorgehensweisen und Muster vorzubereiten. Es muss einerseits geregelt sein, wer wann mit wem in welcher Weise kommuniziert und was alles in welcher Zeit zu tun ist, um der betroffenen Person die Ausübung ihres Rechts zu ermöglichen. Andererseits bleibt es dem ambulanten Hospizdienst oder stationären Hospiz selbstverständlich unbenommen, die Ausübung des Rechts im Einzelfall objektivsachlich zu hinterfragen. Es braucht nicht mehr getan zu werden als das, was das Gesetz fordert.¹⁴

Datenschutzverletzungen und Vorfallsmanagement

Besonders zügig, wenn auch mit der erforderlichen sachlichen Ruhe, muss im Fall von Datenschutzverletzungen reagiert werden.¹⁵ Zwar sollen alle in der Handreichung vorgestellten Maßnahmen diese Situation vermeiden helfen, gleichwohl hat der ambulante Hospizdienst oder das stationäre Hospiz hierauf gut vorbereitet zu sein (Vorfalls- bzw. Incident Management).

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Verantwortliche unverzüglich, möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde melden, also dem Landesdatenschutzbeauftragten des eigenen Bundeslandes. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Diese Bewertung hat nach der DSGVO also eine ganz erhebliche Bedeutung. Auch deshalb machen sich der einzelne ambulante Hospizdienst und jedes stationäre Hospiz vorab und sodann regelmäßig Gedanken über den Schutz der ihm anvertrauten personenbezo-

14) Vgl. zu den einzelnen Rechten die Art. 15 ff. DSGVO.

15) Vgl. Art. 33 DSGVO.

genen Daten sowie über Maßnahmen zur Reduzierung von Verarbeitungsrisiken.

Eine „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist jede Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob diese Verletzung auch zu dem geforderten Risiko führt, helfen die der DSGVO vorangestellten Erwägungsgründe Nr. 75 und 85. Danach soll die Meldevorschrift insbesondere vermeiden, dass die Verletzung einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich zieht, wie etwa den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Rechte, eine Diskriminierung, einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste,

eine unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, eine Rufschädigung, den Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene Person.

Aber auch bei Verneinung der Meldepflicht dokumentiert der ambulante Hospizdienst/ das stationäre Hospiz akute Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung stehenden Fakten, Wertungen, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Zudem ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob nicht auch die betroffene Person, also z. B. der Hospizgast oder ein Zugehöriger, über die Verletzung zu benachrichtigen ist. Hierfür gilt Art. 34 DSGVO, wobei die Benachrichtigung unter den Bedingungen des Art. 34 Abs. 3 DSGVO entfallen kann.

➔ Die Suche nach der richtigen Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung

Wo auch immer diese Handreichung auf die Transparenz der Verarbeitung eingeht, ist die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage nicht weit, die vor Beginn der Verarbeitung geklärt sein muss.

Ohne Rechtsgrundlage oder Einwilligung der betroffenen Personen ist die Verarbeitung unzulässig. Erfolgt die Verarbeitung dennoch, ist sie rechtswidrig und mit schmerzhaften Sanktionen verbunden. Erfolgt die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung, so gelten für die Rechtmäßigkeit der Einwilligung die in Art. 7 DSGVO normierten Voraussetzungen. Insbesondere muss die transparent und verständlich informierte Person freiwillig einwilligen. Die Einwilligung darf nicht mit anderen Sachverhalten, wie etwa vertraglichen Nachteilen, gekoppelt sein, und es muss auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung hingewiesen werden. Für die Einwilligung von Kindern gilt zusätzlich Art. 8 DSGVO.

Bevor allerdings die Verarbeitung auf eine Einwilligung gestützt wird, sollte stets geprüft werden, ob es für den intendierten Zweck nicht auch eine spezifische Rechtsgrundlage gibt, welche die Verarbeitung erlaubt oder sogar anordnet.

Möchte man für die Verarbeitung sicherheits- halber mehrere Grundlagen heranziehen, ist dies zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, ein solches Vorgehen kann aber rechtlich bedenklich und für die betroffene Person intransparent sein. Da die betroffene Person das Recht hat, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) oder f) DSGVO erfolgt, ergeben sich höchst widersprüchliche Situationen, wenn nach Ausübung des Widerspruchsrechts Ermächtigungsgrundlagen verbleiben, für die ein solches Recht nicht besteht. Der Patient wurde darüber informiert, dass er der Verarbeitung seiner Daten widersprechen kann, und erfährt in dem Moment, da er diesen Widerspruch ausübt, dass es eine weitere Ermächtigungsgrundlage gibt, welche die Verarbeitung gleichwohl erlaubt, ohne dass dem widersprochen werden könnte. Eine solche Gemengelage kann dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, der in der DSGVO ausdrücklich zum Schutz betroffener Personen erwähnt wird. Deshalb sollte bei Verwendung einer Einwilligungserklärung immer auch geprüft werden, ob die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) bis f) DSGVO oder auf eine Norm außerhalb der DSGVO

gestützt werden kann. Außerdem sollten Einwilligungserklärungen um einen Hinweis ergänzt werden, der klarstellt, dass es einzelne Rechtsgrundlagen geben kann, welche die Verarbeitung auch ohne Einwilligung erlauben. Ein Beispiel hierfür ist dieser Handreichung beigelegt.

Neben der Verarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der verantwortlichen Einrichtung¹⁶ ist es von großer praktischer Relevanz, dass die Verarbeitung zulässig ist, wenn sie der Erfüllung eines Vertrages dient, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder sie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.¹⁷ Dies kann bspw. für Verarbeitungstätigkeiten relevant sein, die erforderlich sind, um die Verträge über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen in stationären Hospizen zu erfüllen.

Ebenso ist zu prüfen, ob die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt.¹⁸ Für das Beschäftigungsverhältnis ergeben sich Übermittlungspflichten, bspw. aus der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV); für die Verarbeitung von Patientendaten sind insbesondere immer auch die einschlägigen Sozialgesetzbücher zu beachten. Eine spezielle Verarbeitungsbefugnis kann sich aber auch aus anderen Gesetzen oder Rahmenvereinbarungen ergeben, so z. B. aus § 5 Abs. 7 Satz 7 und 8 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit¹⁹.

Denkbar ist demzufolge auch eine nur teilweise Verarbeitung. So kann der gemäß § 5 Abs. 9 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V an die Krankenkassen zu übermittelnde Arbeitsvertrag insoweit geschwärzt werden, als die Krankenkasse einzelne darin enthaltene personenbezogene Daten nicht benötigt bzw. die Rahmenvereinbarung deren

16) Vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

17) Vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO.

18) Vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO.

19) „Die geleisteten Sterbebegleitungen sind versichertenbezogen nachzuweisen. Hierzu stellen die ambulanten Hospizdienste den einzelnen Krankenkassen entsprechend der Kassenzugehörigkeit mit dem Förderantrag eine Aufstellung der jeweils begleiteten Versicherten unter Angabe von „Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Beginn und Ende der Sterbebegleitung“ zur Verfügung. Es wird empfohlen, diese Angaben auf dem beigelegten Muster (Anlage 3) in technisch geschützter Weise und keinesfalls mit einer unverschlüsselten E-Mail zu übermitteln“.

Verarbeitung nicht fordert. Außerdem sollten auch diese Daten in geeigneter technisch geschützter Weise übermittelt werden.

In den bereichsspezifischen Regelungen können sich allerdings nicht nur Rechtsgrundlagen finden, die eine Verarbeitung anordnen, sondern auch Vorschriften, die explizit eine Einwilligung fordern. Ein gutes Beispiel hierfür ist, aus Sicht der Krankenkassen, § 39b Abs. 1 SGB V (Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen).²⁰ Für die Rechtmäßigkeit einer solchen bereichsspezifischen Einwilligung gelten dann wiederum die allgemeinen, oben dargestellten Anforderungen der DSGVO.

Bei alledem ist auch zu beachten, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zulässig und rechtmäßig ist. Zu den eben genannten Zwecken dürfen die besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 3 DSGVO jedoch nur verarbeitet

werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden. Fachpersonal in diesem Sinne sind bspw. Ärzte, die nach den nationalen Vorschriften einem speziellen Berufsgeheimnis unterliegen. Als Berufsgeheimnis ist aber auch das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu werten. Dies gilt für die Sozialleistungsträger und deren Mitarbeiter. Es erstreckt sich auch auf das bei Leistungsträgern tätige administrative oder technische Hilfspersonal und Auftragsverarbeiter (§ 80 SGB X). Zulässig ist die Verarbeitung der Gesundheitsdaten auch durch eine andere Person, die in vergleichbarer Weise einer Geheimhaltungspflicht unterliegt. Hier ist sowohl an Rechtsanwälte, Steuerberater und sonstige in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Berufe als auch an die berufsmäßig tätigen Gehilfen zu denken. Es sind dabei nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BDSG angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.²¹

20) Danach dürfen Maßnahmen nach § 39b Abs. 1 Satz 1 bis 6 SGB V (Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen) und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur mit schriftlicher Einwilligung und nach vorheriger schriftlicher Information des Versicherten erfolgen.

21) Einzelheiten regelt § 22 Abs. 2 Satz 2 BDSG.

Keine Ermächtigungsgrundlage existiert bspw. hinsichtlich der Veröffentlichung des Namens des Patienten an der Zimmertür des stationären Hospizes oder im Kondolenzbuch. In diesen Fällen ist somit eine spezifische Einwilligung des Patienten notwendig.

Soweit karitative und diakonische Einrichtungen dem Kirchenrecht unterliegen, gilt für sie aufgrund des Art. 91 Abs. 1 DSGVO eine Besonderheit. Wendete eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO am 24. Mai 2016 bereits umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbei-

tung an, so durften und dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Diese Spezialregelung ist dem besonderen Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften geschuldet. Entsprechende umfassende Regelungen dürften die datenschutzrechtlichen Regelwerke der beiden großen Kirchen sein, also die DSG-EKD (hierbei handelt es sich um das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland) und die KDO (also die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der römisch-katholischen Kirche).

Auftragsverarbeitung

Zumeist erschöpft sich der Umgang mit personenbezogenen Daten nicht in den Tätigkeiten der Einrichtung selbst. Diese vertraut die ihr anvertrauten Daten zumeist weiteren Stellen zur Verarbeitung an. So werden die eigene Webpage und damit auch die Inhalte der Kommunikation von einem Internet Service Provider betreut und die zu Papier gebrachten Informationen von einem auf die Aktenvernichtung spezialisierten Dienstleister geschreddert. Immer wenn dies der Fall ist, müssen in den Vereinbarungen zwischen dem ambulanten Hospizdienst bzw. stationären Hospiz und seinem Auftragnehmer auch alle

Fragen des Datenschutzes geregelt werden. Insbesondere für den Fall der uniform-weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung ist die gesetzliche Forderung in Art. 28 DSGVO diesbezüglich eindeutig. Die Auftragsverarbeitung stellt einen praktisch sehr häufigen Fall der Weiterverlagerung des Datumumgangs dar. Die dazu erlassenen Regeln sind gute Richtschnur auch für sonstige Verträge, in denen Fragen des Datenschutzes geregelt werden sollen.

→ Hilfe und Musterformulare finden Sie unter lda.bayern.de

Sicherheit der Verarbeitung

In der Anlage zum BDSG von 2003 wurde anhand verschiedener Maßnahmenbündel ausgeführt, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten die verantwortlichen Einrichtungen zu treffen haben. Ein ähnlicher Katalog findet sich in § 64 Abs. 3 des aktuellen BDSG. Zwar richtet sich diese Norm an die Behörden der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, sie ist aber auch für alle anderen Einrichtungen guter Maßstab, und sie ergänzt, was auch Art. 32 DSGVO sehr ausführlich beschreibt.

Kurzgefasst geht es darum, nicht nur die IT abzusichern, sondern auch im Übrigen Informationen jeglicher Art zu schützen. Informationen, wie bspw. personenbezogene Daten, können durch Unachtsamkeit der Anwender ebenso kompromittiert werden, wie durch mutwillige Handlungen von innen oder außen. Es ist also richtig, für die eigenen Server und Arbeitsplatzrechner starke Passwörter zu verlangen, Back-ups anzulegen, verschiedene

User-Rollen mit unterschiedlichen Rechten zu definieren, lizenzierte Software auf einem aktuellen Stand zu halten und zu überlegen, wann und wo Daten verschlüsselt werden sollten. Erforderlich ist es aber auch, den Unternehmen und Einrichtungen Verhaltensregeln an die Hand zu geben, damit sich diese über den Schutzbedarf und die Risiken Gedanken machen, vertrauenswürdige Unterlagen nicht über Nacht auf den Bürotischen liegen bleiben und Besucher keine fremden Daten einsehen können (z. B. im Pflegedienstzimmer eines stationären Hospizes oder im Fahrzeug des ambulanten Hospizdienstes). Außerdem muss im Bewusstsein aller verankert sein, dass all diese Maßnahmen nicht statisch bleiben dürfen und regelmäßig zu überprüfen und anzupassen sind.

Unter lda.bayern.de publiziert das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) viele hilfreiche Leitfäden zur DSGVO, u. a. ein Dokument zur „Sicherheit der Verarbeitung“.

→ www.lda.bayern.de/media/baylda_DSGVO_1_security.pdf

Betriebliche Achtsamkeit

Wer wie die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize täglich mit der Würde des Menschen und Fragen von Leben und Tod zu tun hat, arbeitet umsichtig, beobachtend, mit der nötigen Vorsicht, Obacht und Wachsamkeit. Genau diese Achtsamkeit ist auch in Fragen des Datenschutzes erforderlich. Zur Erinnerung: Im Mittelpunkt sowohl der Hospizarbeit als auch des Datenschutzes steht der Mensch.

Seit jeher weisen alle Praxisratgeber und Kommentierungen zum Datenschutzrecht auf die Notwendigkeit von Mitarbeiterschulungen hin; vielfach stellen sie diese sogar noch vor die Erfordernisse der Bestandsaufnahme, Dokumentation und Dokumentenpflege.

In der Tat ist es unerlässlich, dass Datenschutz im Betrieb zur Alltäglichkeit wird. Das beginnt schon bei der Verpflichtung der haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.²² Die ständige Wachsamkeit

aller lässt das Datenschutzmanagement rasch genauso zur Gewohnheit werden wie alles andere. Der Aufwand des Einzelnen und des Teams ist bei entsprechender Übung und Achtsamkeit im Verhältnis zum erzielten Nutzen und der erreichten Nachhaltigkeit gering.

Selbstverständlich erschöpfen sich die Maßnahmen zur Ausbildung und Aufrechterhaltung der datenschutzrechtlichen Achtsamkeit („Awareness“) nicht in Schulungen, und selbstverständlich sind Schulungen wiederum in verschiedenen Ausprägungen möglich. Beispielsweise hat neben Präsenzveranstaltungen und den am PC-Arbeitsplatz verfügbaren Web Based Trainings oder Schulungsvideos auch die vorliegende Handreichung schulende und achtsamkeitssteigernde Wirkung. Sie werden die Broschüre nicht aus der Hand legen, ohne sich daran zu erinnern, dass Sie fremde wie eigene Daten effektiv schützen können und sollten.

22) Zwar enthält weder die DSGVO noch das neue BDSG eine dem § 5 BDSG des BDSG von 2003 vergleichbare ausdrückliche Verpflichtungsanweisung, diese lässt sich aber mittelbar aus verschiedenen Normen ableiten und empfiehlt sich auch für ehrenamtliche Mitarbeiter, die oft eng mit den in § 203 StGB genannten Berufen zusammenarbeiten.



Postmortaler Datenschutz

Während für das allgemeine Persönlichkeitsrecht von der Verfassungsgerichtsbarkeit bislang kein über den Tod hinausgehender Schutz anerkannt wird, wird jedenfalls dem Würdeschutz nach Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 der Europäischen Grundrechte-Charta postmortale Wirkung zugesprochen. Aufgrund seines Menschseins steht dem verstorbenen Menschen ein allgemeiner sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu, der sich auf seine Individualität, seine Integrität und seine Identität bezieht.

In der Hospizpraxis kann die allgemein anerkannte postmortale Wirkung des Datenschutzes allerdings knifflige Spezialfragen aufwerfen. Häufig konkurrieren der mutmaßliche oder zu Lebzeiten geäußerte Wille des Verstorbenen, die berechtigten Interessen der Erben und die Belange Dritter. Gerade für Erben kann der Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Verstorbenen von vermögensrechtlicher Bedeutung sein. Andererseits kann von dem Verstorbenen Höchstpersönliches bekannt oder anzunehmen sein, das einer Auskunft entgegensteht. Gern zitiertes Beispiel ist hier die Kommunikation mit einer heimlichen Geliebten oder das intime Wissen über in der Öffentlichkeit stehende Personen.

Zu Lebzeiten geäußerte Verfügungen können auch insoweit rechtzeitig Klarheit schaffen. Patientenverfügungen können auch Hinweise auf den Umgang mit den „digitalen Fußspuren“ enthalten oder es kann regelrechte „digitale Testamente“ geben. Liegen solche Dokumente nicht vor oder sind sie unvollständig bzw. in diesen Fragen nicht weiter auslegungsfähig, so sind die Positionen der verschiedenen Personen, wie bei anderen Rechtsmaterien auch, gegeneinander abzuwägen. Sehr hilfreich kann auch die Sichtung der Daten und der für die Beurteilung des mutmaßlichen Willens in Betracht kommenden Faktoren sowie die anschließende Abwägung durch eine vom Verstorbenen benannte Vertrauensperson, einen Testamentsvollstrecker oder einen sonstigen adäquaten Treuhänder sein, oder es ist im Einzelfall Rechtsrat einzuholen.

Für Erziehungsberechtigte kommt hinzu, dass sie Sachwalter des Persönlichkeitsrechts ihrer Kinder sind. Wer also zu Lebzeiten seines Kindes dessen personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen durfte, hat dieses Recht auch nach dem Tod seines Sohnes oder seiner Tochter. Allerdings kann es wiederum höchstpersönliche Interessen der Kinder geben, die der Kenntnisnahme durch einen oder mehrere Erziehungsberechtigte entgegenstehen. Wohl und Würde der Kinder sind und bleiben in ganz besonderem Maße geschützt.

➔ Hilfe für die Helfenden

Wer im Hospiz arbeitet, hilft. Und wer Datenschutz betreibt, hilft dabei, ein tief in der Rechtsordnung verankertes Grundrecht zu wahren. Wer aber hilft den Helfenden?

Dem Datenschutzbeauftragten im Hospiz obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- ➔ Unterrichtung und Beratung der Hospizleitung, etwaiger Auftragsverarbeiter und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Pflichten nach den nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften
- ➔ Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Hospizleitung und etwaiger Auftragsverarbeiter für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen
- ➔ auf Anfrage Beratung im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzungen und Überwachung ihrer Durchführung
- ➔ im Bedarfsfall Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Konsultation der Aufsichtsbehörde

Die Frage, wann eine Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat, regeln DSGVO und BDSG unterschiedlich. Sind entweder die einen oder die anderen Voraussetzungen erfüllt, besteht die Pflicht zur Bestellung. Das EU-Recht orientiert sich insbesondere an Art und Schutzbedarf der verarbeiteten Datenkategorien, das nationale Recht an formalen Kriterien.

Hat ein ambulanter Hospizdienst/stationäres Hospiz in der Regel mindestens zehn Angestellte, die auch mit der automatisierten Verarbeitung von Daten beschäftigt sind, so ist nach deutschem Recht ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Diese Grenze ist für ambulante Hospizdienste/stationäre Hospize allerdings aufgrund der europarechtlichen Vorschrift immer dann unerheblich, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten, wie bspw. Gesundheitsdaten, besteht. Wie beim Verarbeitungsverzeichnis und der Datenschutz-Folgenabschätzung, werden die Juristen erst noch klären, was genau diese „Kerntätigkeit“ ausmacht und was als „umfangreiche Verarbeitung“ anzusehen ist. Diese Unsicherheit ist insofern problematisch, als die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu zusätzlichen Aufwänden führt, die teils betrieblich nicht mehr oder kaum darstellbar sind.

Auf diese Situation kann in dreifacher Weise reagiert werden:

- Ambulante Hospizdienste bzw. stationäre Hospize, die dies wirtschaftlich abbilden können und den Wert eines externen Datenschutzbeauftragten zu schätzen wissen, haben die Möglichkeit, hierfür einen Dienstleister zu beschäftigen oder zu beauftragen.
- Ebenso ist es zulässig, wenn der Datenschutzbeauftragte Beschäftigter der Hospizeinrichtung ist, jedoch darf der Datenschutzbeauftragte kein Mitglied des Vorstandes bzw. der Einrichtungsleitung sein und sollte auch nicht in leitender Funktion für die Personalangelegenheiten oder IT zuständig sein. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass der Datenschutzbeauftragte auch in diesem Fall auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation ausgewählt wird, insbesondere auf der Grundlage seines Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner oben genannten Aufgaben. Sind diese Voraus-

setzungen nicht gegeben, können sie durch geeignete Maßnahmen, wie bspw. Schulungen und Workshops, herbeigeführt werden, was allerdings erneut ein Kostenfaktor ist.

- Schließlich haben die Datenschutzaufsichtsbehörden auch beratende Funktion, die nach einer sorgfältigen internen, dokumentierten Vorprüfung dieser Frage im Einzelfall in Anspruch genommen werden sollte. Hospizdienste wenden sich an die Aufsichtsbehörde ihres Bundeslandes. Erste Stellungnahmen deuten darauf hin, dass für Stellen des Gesundheitssektors in der Größenordnung des durchschnittlichen Hospizes allein die BDSG-Kriterien, also insbesondere die „10-Personen-Grenze“, ausschlaggebend sein könnten (siehe oben, Seite 16).

In jedem Fall aber veröffentlicht der ambulante Hospizdienst bzw. das stationäre Hospiz die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten dem zuständigen Landesamt für die Datenschutzaufsicht mit, das hierfür in aller Regel ein Online-Meldeverfahren bereitstellt.

Weitere Hilfen in Fragen des Datenschutzes bieten die Fach- und Praxisliteratur, Softwarelösungen, Interessenverbände und die frei verfügbaren Publikationen der Aufsichtsbehörden. Stellvertretend für den letzten Punkt sei die Seite www.lida.bayern.de/Erste-Hilfe genannt. Dort finden sich u. a. Muster für das Verarbeitungsverzeichnis und für Verträge mit Auftragsverarbeitern, aber auch Onlineformulare, bspw. für die Behandlung von Datenschutzverletzungen.

Auch der DHPV wird sich weiter darum bemühen, den Hospizdiensten/Hospizen Hilfe zukommen zu lassen. Er wird die Entwicklung des neuen Datenschutzrechts beobachten und in geeigneter Weise reagieren.

Anlagen

Musterformular

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung und Schweigepflichtsentbindungserklärung von begleiteten Patientinnen und Patienten

Die ambulante Hospizarbeit ist Teil einer multiprofessionellen Versorgungsstruktur, die von der Zusammenarbeit aller Beteiligten lebt. Daher sind Gespräche zwischen den an der Begleitung und Versorgung beteiligten Personen bzw.

Institutionen über Diagnosen und den Krankheits- und Pflegeverlauf zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung essenziell wichtig.

Patientin/Patient:
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

1. Ich entbinde die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Hospizdienstes

.....
(Name und Anschrift des Hospizdienstes)

von ihrer Schweigepflicht gegenüber meinen unter Ziff. 5 genannten, behandelnden Ärztinnen/Ärzten, meinem unter Ziff. 6 genannten ambulanten Pflegedienst und den weiteren an der Versorgung und Begleitung beteiligten, unter Ziff. 7 genannten Einrichtungen und Personen, soweit eine Weitergabe meiner Daten für meine Begleitung und Betreuung erforderlich ist.

2. Weiterhin willige ich ein, dass der ambulante Hospizdienst die Daten, die für einen Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes notwendig sind, an meine Krankenkasse weitergeben kann. Ich entbinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Hospizdienstes insoweit von ihrer Schweigepflicht.

3. Außerdem entbinde ich meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den mit meiner Begleitung und Betreuung betrauten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des o. g. ambulanten Hospizdienstes von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Begleitung und Betreuung erforderliche Informationen handelt.

4. Ich kann Teile dieser Erklärung streichen und diese Erklärung mit Wirkung für die Zukunft sowohl gegenüber einzelnen Personen oder in Bezug auf einzelne Sachverhalte wie auch generell jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Den Widerruf richte ich an das o. g. Hospiz (Anschrift: ..., E-Mail-Adresse: ..., Fax: ...).

Mir ist bekannt, dass ein Widerruf nur dann nicht möglich ist, wenn für einen einzelnen Datenverarbeitungsvorgang die Verarbeitung von Gesetzes wegen angeordnet oder ohne Widerrufsmöglichkeit erlaubt ist. Dies ist der Fall, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages,

dessen Vertragspartei ich bin, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf meine Anfrage erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DSGVO), wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Hospiz unterliegt, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO), wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen meiner Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) DSGVO), oder wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Hospiz übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO). Ist die Verarbeitung jedoch zur Wahrung der berechtigten Interessen des Hospizes oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO), so hat das Hospiz meinen Widerspruch entsprechend zu werten.

5. Meine behandelnden Ärztinnen/meine behandelnden Ärzte sind derzeit:

.....
(Name und Anschrift)

.....
(Name und Anschrift)

6. Als Pflegedienst betreut mich:

.....
(Name und Anschrift)

7. Weitere an der Versorgung und Begleitung Beteiligte:

.....
(Name und Anschrift)

.....
(Name und Anschrift)

Ort, Datum, Unterschrift

(Patientin/Patient, Betreuerin/Betreuer, Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Musterformular

Verpflichtungserklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Umgang mit patienten- und mitarbeiterbezogenen Daten des ambulanten Hospizdienstes haben

Name/Adresse des ambulanten Hospizdienstes

Ich,

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

verpflichte mich,

- über alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit bekannt gewordenen bzw. bekannt werdenden Informationen Stillschweigen zu bewahren,
- nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise unzulässig zu verarbeiten,
- die gesetzlichen Vorschriften zur Löschung von Daten einzuhalten,
- Datenträger mit Dateien sowie Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen bzw. unter Verschluss zu halten,
- Passwörter, die zur Kontrolle des Zugriffs auf Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet worden sind, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
- dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen sowie Datenträger nicht unbefugt gelesen oder kopiert oder von Dritten eingesehen werden können,
- auch alle sonstigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. arbeits- und strafrechtlich geahndet werden können. Nach meinem Ausscheiden aus der Tätigkeit für den o.g. Hospizdienst werde ich über alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen bewahren.

Über die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der Sozialgesetzbücher, wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Beispiel – Datenschutzhinweise für die Webpage

Die Pflicht zur Bereitstellung von „Datenschutzhinweisen“ folgt aus den Art. 12 bis 14 DSGVO sowie aus § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG). Die Hinweise sind für jeden weiteren oder jeden fortfallenden Verarbeitungsvorgang anzupassen, also für jedes Social-Media-Plugin (z. B. Facebook-Button), für jeden Besuchstracker etc. Das Gesetz lässt bei der Ausgestaltung der Hinweise durchaus Spielräume, die genutzt werden können, und sei es, um zusätzlich herauszustellen, wie man – zusammen mit einem guten Webpa-

ge-Experten – in besonderer Weise für technischen Schutz sorgt. Das vorliegende Muster kann nur erstes Beispiel sein. Der DHPV als auch Herr RA Weller bzw. die Kanzlei IM&D können hierfür keinerlei Haftung übernehmen. Prüfen Sie insbesondere stets, ob das Muster zu Ihrer Situation und Webpage passt und ob im Hinblick auf spezielle Webpage-Elemente Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sind (z. B. bei Integration des Facebook Buttons).

Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und etwaiger sonstiger nationaler Datenschutzgesetze oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist das

Hospiz Muster
Musterstr. 55
12345 Musterhausen
in Trägerschaft des Katholischen
Stadtdekanats Musterhausen

Im Folgenden wird einheitlich von „Hospiz“ gesprochen.

Kontakt

Tel. 07654 123-0
Fax 07654 123-10
hospiz@hospiz-muster.de

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem [Impressum](#) [Link].

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r des Hospizes ist

Herr/Frau: Annegret Musterfrau
Kontakt: musterfrau@hospiz-muster.de

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Dazu gehören, unabhängig von dem vorliegenden Webauftritt, beispielsweise der Name, die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer sowie Daten über Vorlieben, Hobbies, getätigte Internet-Einkäufe oder Webseiten-Besuche, immer vorausgesetzt, dass diese Information mit einer Person verbunden ist oder in Verbindung gebracht werden kann. Personenbezogene Daten werden verarbeitet, also zunächst erhoben und daraufhin zu ganz konkret festgelegten Zwecken verwendet.

Allgemeines zur Datenverarbeitung, Umfang der Datenverarbeitung

Das Hospiz verarbeitet personenbezogene Daten von Klienten, Interessenten, Nutzern dieses Webauftritts und sonstiger Personen, mit denen es in Kontakt steht grundsätzlich nur, soweit dies zur Erbringung der von dem Hospiz angebotenen Leistungen und etwaiger damit verbundener Nebenleistungen sowie zur Bereitstellung des Hospiz-Webauftritts erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbe-

zogener Daten erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Person, wenn nicht die Verarbeitung durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis f) DSGVO oder Teil 2 des BDSG gestattet oder geboten ist. Die kann insbesondere dann der Fall sein,

- wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist,
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen,
- wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder
- wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann,

wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Weiteres hierzu unter der Überschrift „Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.

Die vorliegende Datenschutzerklärung soll genau den Personen, deren Daten von dem Hospiz verarbeitet werden oder werden könnten Transparenz über die Datenverarbeitung verschaffen, und zwar durch

- die Beschreibung der Verarbeitung und des Verarbeitungsumfangs,
- die Benennung der Rechtsgrundlage,
- die Benennung des Zwecks,
- Aussagen zur Dauer der Speicherung und
- Hinweise auf Möglichkeiten zum Widerruf oder Widerspruch sowie zum Ende der Verarbeitung.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit das Hospiz für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholt, dient diese in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und Art. 7 DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher das Hospiz unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Hospizes oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person dieses Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Datenlöschung, Einschränkung der Verarbeitung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person werden gelöscht, wenn und sobald die Verarbeitung für den intendierten Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig ist. Eine Speicherung kann darüber hinaus allerdings dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen das Hospiz unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Die Verarbeitung der Daten wird eingeschränkt, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Hospiz ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der per-

sonenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,

- das Hospiz die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Hospizes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Sicherheit der Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen

Das Hospiz setzt auf Basis des vom Gesetz geforderten risikoorientierten Ansatzes technische und organisatorische Maßnahmen ein, um personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, gegen Verlust, Zerstörung oder den Zugriff Unberechtigter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen des Hospizes werden unter anderem ent-

sprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert, sie werden getestet und regelmäßig durch einen spezialisierten Anwaltskollegen überprüft.

Wenn Sie mit dem Hospiz in verschlüsselter Form kommunizieren wollen, so verwenden Sie bitte das unter [...] dargestellte Verfahren.

Rechte der betroffenen Person

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so sind Sie betroffene Person im Sinne der DSGVO und es stehen Ihnen gegenüber dem Hospiz die folgenden Rechte zu.

1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Hospiz eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von dem Hospiz verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Hospiz über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
- die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden,
- die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden,
- die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben wurden oder werden,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben gegenüber dem Hospiz ein Recht auf Berichtigung und ein Recht auf Vervollständigung Ihrer Daten, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Das Hospiz hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

→ wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreiten, die es dem Hospiz ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,

→ die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen,

→ der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder

→ wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Hospizes gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den oben genannten Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

4. Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Sie können von dem Hospiz verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und das Hospiz ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder

Sie legen gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Hat das Hospiz die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist das Hospiz gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft das Hospiz unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbe-

zogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welche die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem das Hospiz unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Hospiz übertragen wurde;
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und i) sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO,
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

→ zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Hospiz geltend gemacht, ist das Hospiz verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Hospiz das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Hospiz bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch das Hospiz, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DSGVO beruht und

- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Hospiz übertragen wurde.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) oder f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Das Hospiz verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, das Hospiz kann zwingende

schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung

wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Hospiz erforderlich ist,
- aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
- mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt. Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und

Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der im ersten und dritten Aufzählungspunkt genannten Fälle trifft das Hospiz angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Hospizes, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO, das BDSG oder sonstiges Datenschutzrecht verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet Sie als den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Die folgenden Ausführungen schaffen im Hinblick auf besondere Verarbeitungssituationen zusätzliche datenschutzrechtliche Transparenz.

1. Webauftritt und Logfiles

Host bzw. Provider für den Hospiz-Webauftritt ist die Muster OHG, Musterlandstr. 5, 01234 Musterdorfhausen, Inhaberin: Anne Musterfrau. Von dem Provider werden dem Hospiz Webpage-Statistiken zur Verfügung gestellt, die auf der Auswertung von Daten wie z.B. IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffs, Typ und Version Ihres Internet-Browsers, Typ und Version des Client-Betriebssystems beruhen, welche zwischen dem Client (z.B. Ihrem Web-Browser) und dem Server, auf welchem das Hosting des Hospiz-Webauftritts stattfindet, ausgetauscht werden. Diese Statistiken lassen aber keine Rückschlüsse mehr auf einzelne Besucher der Webpage zu. Die Vorgaben für die Erstellung von Logfiles haben wir auf dem Server so eingestellt, dass IP-Adressen vollständig anonymisiert werden, aus der IP 11.22.33.44 wird also 0.0.0.0.

Diese Informationen werden von dem Hospiz ausschließlich für die nachfolgenden Zwecke genutzt:

→ Optimierung der Inhalte des Webauftritts,

→ Sicherstellung des Betriebs oder der Betriebssicherheit.

Außerdem können personenbezogene Daten, die Sie zwecks Kommunikation mit dem Hospiz an uns senden (E-Mail, Mail-Formular) auf dem Server gespeichert sein.

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO. Zwischen dem Hospiz und dem Provider besteht zudem ein Vertrag gemäß Art. 38 DSGVO, in welchem die aufgrund des Hostings gegebene Auftragsverarbeitung geregelt wird.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des jeweiligen Zweckes nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung der Statistiken, die der Provider dem Hospiz standardmäßig zur Verfügung stellt ist nicht erforderlich, da diese bereits kumuliert sind und keinen Personenbezug mehr aufweisen.

Widerruf, Widerspruch und Ende der Verarbeitungen: Der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles kann effektiv durch Verlassen der Internetseite widersprochen werden. Soweit personenbezogene Daten bereits gespeichert sind, richten Sie Ihren etwaigen Widerspruch bitte an die eingangs genannten Kontaktdaten.

2. Cookies

Cookies sind kleine Informationseinheiten, die auf Ihrem Computer abgelegt werden, insbesondere, um diese Informationen zu einem späteren Zeitpunkt wieder nutzen zu können. Bei jeder Nutzung unseres Webauftritts werden die nachfolgenden Informationen in Cookies abgelegt:

a) Technisch notwendige Cookies:

- Login-Informationen/Session Cookie, damit Sie die Option „angemeldet bleiben“ nutzen können
- Artikel in einem Warenkorb, damit auch der nicht angemeldete Nutzer einen Warenkorb führen kann.

Die durch technisch notwendige Cookies erhobenen Nutzerdaten werden nicht zur Erstellung von Nutzerprofilen verwendet.

Zweck dieser Datenverarbeitung ist es, die Betriebsfähigkeit unseres Webauftritts zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung dieser Daten und der zugehörigen Logfiles ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO.

Die Daten werden mit Löschung eines Cookies gelöscht. Das kann im Cookie hinterlegt sein oder durch den User aktiv über den Browser veranlasst werden. Die handelsüblichen Browser bieten diese Möglichkeit, Cookies seitens des Users zu löschen.

Der Erfassung der Daten durch Cookies und der Speicherung der Daten kann effektiv durch Verlassen des Webangebots widersprochen werden. Soweit personenbezogene Daten bereits gespeichert sind, löschen Sie mit der dafür vorgesehenen Browser-Funktionalität bitte die Cookies und richten Sie etwaige darüber hinausgehende Widersprüche bitte an die eingangs genannten Kontaktdaten.

b) Technisch nicht notwendige Cookies

Wir verwenden auf unserer Website auch Cookies, die Folgendes speichern:

- eingegebene Suchbegriffe
- Häufigkeit von Seitenaufrufen
- Inanspruchnahme von Website-Funktionen
- [...]

Die Verwendung dieser Analyse-Cookies erfolgt zu dem Zweck, die Qualität unserer Website und ihre Inhalte zu verbessern. Durch die Analyse-Cookies erfahren wir, wie die Website genutzt wird und können so unser Angebot stetig optimieren.

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung dieser Daten und der zugehörigen Logfiles ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO.

Die Daten werden mit Löschung eines Cookies gelöscht. Das kann im Cookie hinterlegt sein oder durch den User aktiv über den Browser veranlasst werden. Die handelsüblichen Browser bieten diese Möglichkeit, Cookies seitens des Users zu löschen.

Der Erfassung der Daten durch Cookies und der Speicherung der Daten kann effektiv durch Verlassen des Webangebots widersprochen werden. Soweit personenbezogene Daten bereits gespeichert sind, löschen Sie mit der dafür vorgesehenen Browser-Funktionalität bitte die Cookies und richten Sie etwaige darüber hinausgehende Widersprüche bitte an die eingangs genannten Kontaktdaten.

3. Kontaktaufnahme

Das Hospiz verarbeitet von den Besuchern dieser Seite auch jene personenbezogenen Daten, welche diese, etwa für Zwecke der Kommunikation oder Inanspruchnahme von Leistungen, aktiv zur Verfügung stellen.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO.

Die Daten werden händisch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht. Welche Aufbewahrungsfristen im Einzelnen gelten, erfragen Sie bitte beim Hospiz. So werden Dokumente mit Rechnungslegungsrelevanz aufgrund der Vorgaben des HGB und der Abgabenordnung in der Regel zehn Jahre lang aufbewahrt, andere Dokumente hingegen nur wenige Monate.

Exkurs – Impressumspflicht und Geschäftsbriefe

Wer gerade ohnehin seine online gestellten Datenschutzhinweise überprüft, sollte sich auch das Impressum der Webpage ansehen. Die Impressumspflicht folgt allerdings aus dem Telemedienrecht und nicht aus dem Datenschutzrecht. Aus dem Impressum soll hervorgehen, wer Diensteanbieter, also z.B. Anbieter einer Webpage ist. Bitte lesen Sie hierzu die §§ 5, 6 TMG, die gut verständlich geschrieben sind.

Bitte beachten Sie, dass vergleichbare Angaben auch auf Geschäftsbriefen zu machen sind, insbesondere also auf Ihrem Briefbogenpapier und am Ende aller E-Mails. Sollten Sie mehrere Funktionen für verschiedene Stellen innehaben, so achten Sie darauf, dass klar ist, in welcher Funktion Sie auftreten, für welche rechtliche Einheit sie also auftreten. Wer in einem Hospiz arbeitet, aber zugleich für einen Regionalverband und eine überregionale Institution tätig ist, sollte für jede dieser Aufgaben eine eigene E-Mail-Adresse bzw. eigenes Geschäftspapier mit eigenen Impressums- bzw. Pflichtangaben nutzen.

Trennen Sie stets auch die geschäftliche von der privaten E-Mail-Nutzung und melden Sie sich nicht mit ihrer geschäftlichen Mail-Adresse für private Belange bei Onlinediensten und Onlineservices an.

Hospiz Muster
(ggf. mit Nennung der Rechtsform)
Musterstr. 55
12345 Musterhausen
Deutschland
Tel. 0123 00 00 00 00
Fax 0123 00 00 00 01
kontakt@hospiz-muster.de

Leitung/Vertretungsberechtigte/r:
Vorstand bei Vereinen
Dr. Annegret Musterfrau

Registernummer und Registergericht,
z. B. gemäß Vereinsregister
soweit vorhanden

Relevante sozial-, pflege- und #####rechtliche
Regelungen sind:

- Mustertext ipsum dolor
- accumulans summus dolorem
-

Zuständige Aufsichtsbehörde/n:
Musterbehörde

Finanzamt Ortshausen
USt-Id Nr.: DE123456789

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Annegret Musterfrau

Webdesign:
Musteragentur AG

Beispiel – Verarbeitungstätigkeiten in der Hospizarbeit und Palliativversorgung

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um ein nicht abschließendes Beispiel handelt.

Allgemeine Verarbeitungstätigkeiten

Personalverwaltung

- Allgemein Personalverwaltung (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Übermittlung Daten zu Abrechnung et cetera)
- Dienstplanung
- Bewerbungsverfahren
- Fort- und Weiterbildung/Schulungen

Interne und externe Kommunikation

- Post Ein- und Ausgang
- E-Mail (E-Mail-Verteiler)
- Weitergabe von E-Mails/Unterlagen etc.

Arbeit der Ehrenamtlichen

- Gewinnung von Ehrenamtlichen und Verwaltung persönlicher Daten (z.B. Sprachkenntnisse, Religion ...)
- Weitergabe von Daten (z.B. Patient/-innen) an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und umgekehrt
- Tätigkeitsberichte

Öffentlichkeitsarbeit

- Homepage, Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (soziale Medien, Tag der offenen Tür, Zeitungsberichte etc.)
- Spendenverwaltung
- Anmeldung und Verwaltung Newsletter

IT-Management

- Administration
- Wartung
- Elektronische Adressbücher
- E-Mails
- Back-ups
- Homeoffice

Verarbeitungstätigkeiten stationäres Hospiz

Leitung stationäres Hospiz

- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten (Post, Controlling ...)
- Eintragungen Vereinsregister/Handelsregister etc.

- Ggf. Kontakt Steuerberater, Rechtsanwälte etc.
- Eintragungen im Wegweiser/ Register/ Statistik zur Hospizarbeit und palliativ-medizinischen Versorgung

Leistungserbringung

- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Pflegediensten etc.
- Aufnahmevertrag
- Pflegedokumentation und Dokumentation anderer interner Dienste (z. B. Sozialdienst oder Musiktherapie [digital, analog])
- Kontakt/ Absprachen vertragsärztliche Versorgung
- Kontakt/ Absprachen Bestattungsunternehmen/ Behörden etc.
- Kontakt Angehörige/ Zugehörige
- Abrechnung Krankenkassen/ PKV etc.
- Externe therapeutische Angebote (z. B. Physiotherapie, Musiktherapie etc.)
- Kondolenzbuch

Verarbeitungstätigkeiten ambulantes Hospiz

Vereinstätigkeiten

- Eintragungen in das Vereinsregister etc.
- Mitgliederverwaltung (Adressen, Geburtsdaten etc.)
- Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- Auftragsvergabe IT-Beratung und -Wartung
- Ggf. Kontakt Steuerberater, Rechtsanwälte etc.
- Eintragungen im Wegweiser/ Register/ Statistik zur Hospizarbeit und palliativ-medizinischen Versorgung

Koordinator/-in

- Kontakt zu sterbenden Menschen und ihren An- und Zugehörigen
- Kontakt zu anderen Leistungserbringern zur Begleitung der Patientinnen und Patienten (z. B. Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung nach § 87 Abs. 1b SGB V)
- Gewinnung und Vermittlung von Ehrenamtlichen
- Weitergabe von Daten (z. B. Patient/-innen) an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und umgekehrt

Übersicht – Relevante Aufbewahrungsfristen

Für ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize ist es eine Selbstverständlichkeit, ihre Tätigkeit umfassend und sorgfältig zu dokumentieren. Hinsichtlich der verschiedenen Dokumente existieren verschiedene Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen zu vernichten; dies folgt aus dem in Art. 17 DSGVO genannten Recht auf Löschung, aber auch aus den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen in der Regel zum Ende eines Zeitraums, wie etwa des laufenden Kalenderjahres (v. a. im Abgaben- und Steuerrecht), oder bei einer Zäsur wie dem Ende einer Behandlung oder der Pflege. Beachten Sie auch, dass sich die Fristen verlängern können, z. B. bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder Rechtsstreitigkeiten. Zweifelsfragen sollten Sie mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt klären.

Patientenbezogene Unterlagen

Betäubungsmittelrezepte (Durchschriften)	3 Jahre
Betäubungsmittelkartei	3 Jahre
Dokumentation der Begleitung im ambulanten Hospizdienst	10 Jahre
Patienten-/Behandlungsunterlagen, Befunde etc.	10 Jahre (vorsorglich 30 Jahre)
Pflegedokumentation	10 Jahre (vorsorglich 30 Jahre)
Überweisungs- und Anforderungsscheine (EDV abrechnende Ärzte, auch im Ersatzverfahren)	5 Jahre (empfohlen u. a. von KV Bayern)
Dokumentationsunterlagen nach dem Heimgesetz*	5 Jahre § 13 Abs. 2 Satz 2 HeimG
Medizinproduktebücher nach Außerbetriebnahme des Medizinprodukts	5 Jahre § 9 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV

* Erläuterung siehe nächste Seite

*) Ergänzende Erläuterung (vgl. auch FN Nr. 9):

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahr 2007 ging die Gesetzgebungskompetenz für den ordnungsrechtlichen Teil der Heimgesetzgebung auf die Länder über. In den landesrechtlichen Vorschriften sind Aufbewahrungsfristen geregelt, die für stationäre Hospize relevant sind. Im Zusammenspiel mit anderen Vorschriften können sich z.T. jedoch längere Aufbewahrungsfristen ergeben, die dann zu beachten sind.

Beispiel am Wohnteilhabegesetz Berlin:

In § 16 Abs. 1 WTG sind Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten hinsichtlich dort näher bezeichneter Punkte beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. § 16 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 10 beziehen sich u.a. auf Unterlagen der gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner, den Pflege- und Betreuungsbedarf, die Planung, den Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse, Unterlagen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Gemäß § 199 Abs. 2 BGB verjähren jedoch Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Alternativ:

Hinsichtlich § 16 Nr. 3 WTG Berlin bleibt es dann bei der Mindestaufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Dies betrifft also die Dokumente hinsichtlich der Nutzungsart, der Lage, der Zahl und der Größe der Räume sowie der Belegung der Wohnräume.

Geschäftsunterlagen

Abrechnung stationäres Hospiz	10 Jahre
An-, Ab- und Ummeldungen der Krankenkasse	6 Jahre
Anwesenheitslisten für Lohnbuchhaltung	10 Jahre
Arbeitszeitznachweise bei Arbeiten über 8 Stunden täglich	2 Jahre § 16 Abs. 2 ArbZG
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1 Jahr (KVB) ab Ende des Kalenderjahres
Fahrtkostenerstattung	10 Jahre
Förderverfahren ambulantes Hospiz	10 Jahre
Gehaltslisten, Lohnabrechnung, Lohnsteuerjahresausgleich	10 Jahre
Geschäftsberichte	10 Jahre
Geschäftsbriefe	6 Jahre § 147 AO
Gesellschafterversammlung/-beschlüsse	10 Jahre
Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege, Bankauszüge, Bankbelege, Buchhaltung, Gewinn- und Verlustrechnung, Kontoauszüge, Reisekostenabrechnung, Rechnungen, Unterlagen zu Steuerangelegenheiten etc.	10 Jahre § 257 HGB, § 147 AO
Personalunterlagen	3 Jahre § 195 BGB
Schriftverkehr mit den Kranken- und Pflegekassen, PKV etc.	6 Jahre
Spendenbescheinigungen	10 Jahre
Versicherungspolizen (nach Ablauf der Versicherung)	6 Jahre

Ersthelfer – Mit Blick auf den 25. Mai 2018 das Dringlichste auf einen Blick: Was müssen ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize jetzt tun?

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-GVO. Auch vor diesem Datum war der Datenschutz im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung zu beachten. Nun gilt es, die bisherigen Strukturen zum Datenschutz noch einmal zu überprüfen, anzupassen und die entsprechenden Maßnahmen zu dokumentieren.

Der hier vorliegende Maßnahmenkatalog orientiert sich an den Empfehlungen der Datenschutzkonferenz (Kurzpapier Nr. 8 vom 26.07.2017, Maßnahmenplan DSGVO für Unternehmen).

Datenschutz ist „Chefsache“

Verantwortlicher für den Datenschutz ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 DSGVO). Dieser ist insofern dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden. Konkret: Der Vorstand eines ambulanten Hospizdienstes oder auch der Geschäftsführer/Leiter eines stationären Hospizes hat dafür

Sorge zu tragen, dass die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

Bestandsaufnahme

In einem ersten Schritt hat eine Bestandsaufnahme zu erfolgen. Alle „Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, [sind] dahingehend zu überprüfen, ob es einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die DSGVO gibt. Dies betrifft insbesondere die rechtlichen, technischen und organisatorischen Bereiche.“²⁴ Der ambulante Hospizdienst bzw. das stationäre Hospiz hat einen Soll-Ist-Abgleich hinsichtlich des vorliegenden Datenschutzkonzeptes vorzunehmen.²⁵ Zunächst bietet es sich an, eine Bestandsaufnahme für das Datenschutzmanagement anhand der „sieben Grundfragen“, wie sie in der Handreichung auf Seite 8 beschrieben werden, vorzunehmen. Diese sieben Grundfragen stehen zwingend am Anfang aller datenschutzrechtlichen Überlegungen, sie sind vor Beginn der Datenverarbeitung zu klären und die Antworten sind zu dokumentieren.

24) DSK: Kurzpapier Nr. 8 Maßnahmenplan „DSGVO“ für Unternehmen, S. 1, 26.07.2017.

25) Vgl. zum Ganzen DSK: Kurzpapier Nr. 8, Maßnahmenplan DSGVO für Unternehmen, S. 1, 26.07.2017.

Zu einer solchen Bestandsaufnahme gehören in Verbindung mit den o.g. Grundfragen auch die folgenden Überlegungen²⁶:

- In welchen Prozessen in Unternehmen werden personenbezogene Daten verarbeitet? Verschaffen Sie sich hier einen Überblick durch das Anlegen eines sog. Verfahrensverzeichnis. Beispiele und Hinweise finden Sie in der Handreichung auf Seite 13 ff und im Anlagenverzeichnis.
- Bitte beachten Sie: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn entweder ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (Rechtsgrundlage). Ist dies bei allen datenverarbeitenden Prozessen gegeben? Auch hier hilft Ihnen die Anlage eines Verfahrensverzeichnis (s. o.).
- Stichwort Datenschutzorganisation: Welche Vorkehrungen und Maßnahmen wurden zum Schutz personenbezogener Daten getroffen? Hier hilft Ihnen die Handreichung auf Seite 26.
- Gibt es Verträge über eine Auftragsdatenverarbeitung? Kann ein externer Dienstleister auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen, ist der Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung notwendig. Dies betrifft bspw. die Wartung der EDV, Aktenvernichtung, externe Lohn- und Gehaltsabrechnung (s. Seite 25 mit Hinweis auf entsprechende Vertragsmuster). Lassen Sie sich ein Zertifikat, z. B. ISO/IEC 27001, zum Nachweis der eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten vorlegen. Ob ein solcher Vertrag auch mit Geheimnisträgern wie Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten abzuschließen ist, wird unterschiedlich beantwortet, hängt insbesondere aber von der übertragenen Tätigkeit ab. Hier empfiehlt es sich, diese Frage beim jeweiligen Vertragspartner offen anzusprechen und sich die Antwort schriftlich geben zu lassen. Bei fehlender Weisungsbefugnis im Hinblick auf die Datenverwendung ist ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO entbehrlich, es gelten aber auch dann die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und die Vorschrift des § 203 StGB.

26) Vgl. DSK: Kurzpapier Nr. 8, Maßnahmenplan DSGVO für Unternehmen, S. 1, 26.07.2017.

→ Überprüfen Sie die vorliegende Dokumentation zum Datenschutz! Liegt ein Verzeichnisse vor? Existiert ein Datenschutzkonzept? Gibt es ein IT-Sicherheitskonzept?

Feststellung des Handlungsbedarfes

Nachdem der Ist-Zustand des Datenschutzes in Ihrem ambulanten Hospizdienst bzw. Ihrem stationären Hospiz systematisch analysiert wurde, geht es darum, den Soll-Zustand zu ermitteln und zu prüfen, welche Maßnahmen zusätzlich zu ergreifen sind.²⁷

→ Rechtsgrundlagen: Prüfen Sie, ob für alle Datenverarbeitungsprozesse eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Stützt sich die Datenverarbeitung auf eine Einwilligungserklärung, ist diese ggf. anzupassen (Vorgaben aus Art. 7 und 8 DSGVO sind einzuhalten). Einwilligungserklärungen müssen einen Hinweis enthalten, dass die Patient/-innen ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen können. Hinweise zu Rechtsgrundlagen finden Sie in der Handreichung auf den Seiten 9 und

21 ff; ein Muster für eine Einwilligungserklärung im Anlagenverzeichnis.

→ Betroffenenrechte: Den betroffenen Personen (also z.B. den Patientinnen und Patienten) stehen umfangreiche Rechte zu. Die ambulanten Hospizdienste und stationären Hospize haben sich insofern darauf einzustellen, den Personen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Näheres dazu finden Sie in der Handreichung auf Seite 18 ff.

→ Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen: Der ambulante Hospizdienst bzw. das stationäre Hospiz hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen (vgl. Art. 25 DSGVO). Mögliche Maßnahmen sind: Zugangskontrollen, Regeln zur Passwortvergabe, Klärung von Benutzerberechtigungen, verschließbare Aktenschränke, Patientenunterlagen sind nicht einsehbar (weder im Pflegedienstzimmer noch in einem Fahrzeug), Virenschutzprogramme, Verschlüsselung der Korrespondenz, ordnungsgemäße Aktenvernichtung, Mitarbeiterschulungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

²⁷) Vgl. auch zu den folgenden Punkten DSK:

- Auftragsverarbeitung: Arbeitet der ambulante Hospizdienst oder das stationäre Hospiz mit externen Dienstleistern zusammen? Hier ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden. (Siehe schon unter Bestandsaufnahme)
- Dokumentationspflichten: Der Verantwortliche ist verpflichtet nachzuweisen, dass die personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Darüber hinaus bestehen verschiedene Dokumentationspflichten (Verarbeitungsverzeichnis in Art. 30 DSGVO; Dokumentation von Datenschutzvorfällen in Art. 33 Abs. 5 DSGVO). Nähere Informationen zum Verarbeitungsverzeichnis und zur Organisation/Dokumentation von Datenschutzvorfällen finden Sie in der Handreichung auf Seite 13 ff und 21 ff und in den Anlagen.
- Datenschutz-Folgenabschätzung: Beim Umgang mit Gesundheitsdaten ist von einem tendenziell hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auszugehen und eine DSFA durchzuführen. Wer also bspw. eine neue Software zur Verwaltung der Patienten- oder Pflegeakten einführt, sollte für diese Software eine solche Abschätzung durchführen und dokumentieren. Die Verarbeitung der Daten in der Software könnte zu physischen, materiellen oder immateriellen Schäden führen (z.B. Rufschädigung, Datendiebstahl oder unrechtmäßige Datenauswertung durch den Softwareanbieter, insbesondere, wenn die Daten bei ihm gespeichert sind). Überlegen Sie und notieren Sie dauerhaft, welche dieser oder anderer Risiken bestehen könnten und wie Sie diesen Risiken im Einzelnen begegnen werden (z.B. Wechsel vom Cloud-Modell zu einem On-Premises-Angebot).
- Meldepflichten: Es bestehen verschiedene Meldepflichten. Der ambulante Hospizdienst bzw. das stationäre Hospiz hat zu gewährleisten, dass diese Meldepflichten eingehalten werden. Der Verantwortliche muss die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern er zu bestellen ist) der zuständigen (Daten-)Aufsichtsbehörde melden (Art. 37 Abs. 7 DSGVO). Darüber hinaus sind der Aufsichtsbehörde Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Der ambulante Hospizdienst bzw. das stationäre Hospiz hat mithin festzulegen, was bei Verstößen gegen den Datenschutz zu tun ist und wer die entsprechende Meldung (innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde) übernimmt.

- Datensicherheit: Der Verantwortliche hat die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Die implementierten Sicherungsmaßnahmen sind zudem einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen (Art. 24 und 32 DSGVO). Näheres hierzu finden Sie in der Handreichung auf Seite 26.
- Information für die Patientinnen und Patienten zum Datenschutz im ambulanten Hospizdienst bzw. dem stationären Hospiz (Aushang im ambulanten Hospizdienst/stationären Hospiz bzw. auf der Homepage). Ein Muster finden Sie unter www.kbv.de/html/datensicherheit.php

Was muss am 25. Mai 2018 auf jeden Fall vorliegen?

- Verarbeitungsverzeichnis, das der Behörde ggf. vorgelegt werden kann
- Aufstellung und Dokumentation von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im ambulanten Hospizdienst bzw. dem stationären Hospiz zum Schutz von personenbezogenen Daten implementiert wurden
- Anpassung von Verträgen mit externen Dienstleistern zur Auftragsverarbeitung bzw. Abschluss geeigneter neuer Verträge
- Ggf. Benennung eines Datenschutzbeauftragten und Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Erstellung eines Konzeptes zur Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere der Betroffenenrechte (Recht auf Löschung, Recht auf Auskunft und so weiter)
- Erstellung eines Konzeptes bei Datenschutzverletzungen (Einhaltung von Meldepflichten etc.)
- Überprüfen Sie Ihre Homepage hinsichtlich etwaiger Datenschutzverstöße. Z. B.: Sind für die veröffentlichten Fotos die Einwilligungen der abgebildeten Personen notwendig? Wenn ja: Liegen die entsprechenden Einwilligungserklärungen der abgebildeten Personen vor?
- Passen Sie die Datenschutzhinweise Ihrer Webpage an die Anforderungen der Art. 12 bis 14 DSGVO an (vgl. Informationen im Anlagenverzeichnis). Entfernen Sie zuvor alle nicht zwingend benötigten Social-Me-

dia-Plugins und vergleichbare ähnliche aktiv datenverarbeitende Webpage-Inhalte. Weniger Datenverarbeitung schützt an dieser Stelle nicht nur die betroffene Person, sondern auch Sie. Überprüfen Sie Ihre Webpage mit geeigneten Tools (wie z. B. dem Firefox-Browser-Plugin Ghostery) auf Ihnen und Ihrem Webpage-Partner evtl. unbekannte Tools.

- Implementieren Sie, wenn möglich, ein Zertifikat, das den Aufbau von TLS- bzw. SSL-Verbindungen erlaubt (zu erkennen an der Bezeichnung „https“ statt „http“). Wer eine Webseite anbietet, kann mithilfe von TLS-Zertifikaten (früher SSL) für die nötige Transportsicherheit, also für die Verschlüsselung der Kommunikation zwischen dem Gerät des Seitenbesuchers und dem Server sorgen. Hierfür steht eine Vielzahl verschiedener TLS- bzw. SSL-Zertifikate zur Verfügung. Varianten gibt es auch im Hinblick auf die Kosten (wiederkehrende hohe Kosten, bis hin zu kostenlosen, domainvalidierten Zertifikaten, wie z. B. „Let’s Encrypt“).

Einzelfragen

- **Aufbewahrungsfristen:** Nach Ablauf der entsprechenden Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen zu vernichten; dies folgt (auch) aus den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Datenvermeidung im Rahmen des Datenschutzes. Eine (nicht abschließende) Liste zu Aufbewahrungsfristen finden Sie im Anlagenverzeichnis.
- **Awareness:** Schulen Sie Ihre Mitarbeiter in Bezug auf den Datenschutz. Bieten Sie Ihnen regelmäßige Fortbildungen an.
- **Datenschutzbeauftragter:** Informationen und Hinweise zum Datenschutzbeauftragten finden Sie in der Handreichung auf Seite 29 ff.
- **Ehrenamt:** Der Datenschutz ist auch in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen sicherzustellen. Insofern ist zu gewährleisten, dass auch die Ehrenamtlichen durch eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes angehalten werden. Weisen Sie auf einen sorgsamem Umgang der Daten im Rahmen der Begleitung hin (z. B. nicht sichtbares Liegenlassen der Daten im Fahr-

zeug). Daten der Patienten dürfen nach der Begleitung bzw. nach Ausscheiden des Ehrenamtlichen nicht im „Privatbesitz“ der Ehrenamtlichen verbleiben. Lassen Sie sich schriftlich versichern, dass die Daten nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gelöscht wurden, verschaffen Sie sich aber immer auch einen eigenen, objektivierten Eindruck von Ihren Servicepartnern und dokumentieren Sie Ihre Überlegungen. Dort, wo Sie ggf. Defizite sehen, sollten Sie diese angehen und die positiven Maßnahmen wiederum dokumentieren.

→ **E-Mail-Korrespondenz:** Bedenken Sie, dass auch das Versenden einer E-Mail-Adresse eine unzulässige Datenübermittlung darstellen kann. Je nach Fallgestaltung sollte beim Versenden einer E-Mail an mehrere Empfänger die Funktion bcc verwendet werden (z. B. E-Mail an alle Mitglieder des Hospizvereins mit Funktion bcc; bei der Korrespondenz unter den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins wäre dies hingegen nicht notwendig). Eine einfache Form, wenigstens die besonders schützenswerten Informationen verschlüsselt zu übertragen, kann darin bestehen, eine Zipdatei mit der Option „AES-256“ zu verschlüsseln. Tauschen Sie das ausreichend komplexe Pass-

wort mit Ihrem Kommunikationspartner dann aber nicht auch per E-Mail, sondern z. B. am Telefon aus.

→ **Fotorechte:** Gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse (Fotos) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und veröffentlicht werden. Hiervon gibt es zwar einige Ausnahmen (z. B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte; Bilder, auf denen die Personen nur als „Beiwerk“ neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen; Bilder von Versammlungen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben). Gleichwohl gilt der Grundsatz, dass im Zweifel die Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist, zudem es bisweilen schwierig ist, rechtssicher zu entscheiden, ob die Person nun als „Beiwerk“ neben einer Landschaft aufgenommen wurde oder nicht. Überprüfen Sie also Ihre Homepage und auch sonstige Veröffentlichungen, ob hinsichtlich der abgebildeten Personen eine Einwilligung notwendig war und ob eine bestenfalls schriftliche Einwilligung vorliegt.

→ **Formulare Mitgliedschaft Hospizverein:** In manchen Formularen (z. B. Anträgen auf Mitgliedschaft im Hospizverein) finden sich

Fragen nach personenbezogenen Daten, ohne dass ersichtlich wäre, wozu diese Daten abgefragt werden. Beispiel hierfür ist die Frage nach der Religionszugehörigkeit oder dem Beruf. Der DHPV gibt hier die Empfehlung, die Aufnahmebögen um einen Hinweis zu ergänzen, dass es sich jeweils um freiwillige Angaben handelt und wozu diese Daten verwendet werden sollen. Wegen der in der DSGVO normierten Anforderungen an die Datensparsamkeit und Datenvermeidung sollten allerdings solche Informationen nicht abgefragt werden, wenn niemand erklären kann, wozu die Daten sinnvoll benötigt werden. Die Frage nach der Religionszugehörigkeit kann für steuerliche Belange oder das Angebot geeigneter Nahrung im Krankenhaus zweckmäßig sein, nicht aber für den Beitritt zu einem Sportverein.

→ **Gedenkveranstaltungen:** Sofern z.B. das stationäre Hospiz eine Feier zum Gedenken an die im Hospiz Verstorbenen organisiert und dazu die Zugehörigen einlädt, empfiehlt der DHPV, dass die Zugehörigen beim letzten Gespräch im Hospiz darauf angesprochen werden und somit das Einverständnis für die Einladung bzw. die Nutzung der Adresse für das Anschreiben erfragt wird. Zuvor sollte bei Abschluss der Hospizverträ-

ge mit dem Patienten geklärt werden, wie er solche Veranstaltungen sieht. Das kann auch im Laufe des Hospizaufenthalts in die Gespräche über Leben und Tod eingebracht werden. Die Äußerungen des Patienten hierzu sind dann zumeist ausreichende Basis, um eine Interessenabwägung vorzunehmen.

→ **Kondolenz-/Erinnerungsbuch:** Nach Auffassung des DHPV ist für die Eintragung in ein Kondolenzbuch eine spezifische Einwilligungserklärung erforderlich. Ein entsprechender Passus kann bspw. in den Hospizgastvertrag aufgenommen werden. Unabhängig davon hat das stationäre Hospiz das Kondolenzbuch (auf den unwahrscheinlichen Fall) regelmäßig zu überprüfen, dass sich dort keine persönlichkeitsrechtsverletzenden Beschimpfungen oder ähnliches wiederfinden.

→ **Namensschilder an der Hospiztür:** Hier wird eine Einwilligungserklärung des Hospizgastes benötigt.

→ **Newsletter:** Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist es ausreichend, bei einem Newsletter-Abonnenten lediglich die E-Mail-Adresse zu speichern, nicht jedoch zusätzlich den Namen

und die Adresse. Versenden Sie Newsletter außerdem nur an solche Empfänger, die darin eingewilligt haben, wobei auch eine elektronische Einwilligung möglich ist. Weisen Sie am Ende einer jeden Newsletter-E-Mail darauf hin, dass und wie man sich wieder austragen kann.

- **Passwörter:** Vermeiden Sie einfache Passwörter, die zudem nur in unregelmäßigen Abständen geändert werden. Ein gutes Passwort hat mindestens 8 Zeichen, sollte nicht im Wörterbuch vorkommen, sondern aus einer Mischung aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen bestehen. Zudem sollten Passwörter regelmäßig geändert werden. Darüber sollten die Passwörter nicht auf dem sprichwörtlichen Haftzettel unter der Schreibtischunterlage notiert werden.
- **Trauercafé:** Ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize bieten z.T. Trauercafés an, die der Verarbeitung der Trauer mit

anderen Betroffenen dienen. Bei einer solchen Veranstaltung unter der Leitung eines Hauptamtlichen oder eines qualifizierten Trauerbegleiters werden personenbezogene Daten zumeist nicht in automatisierter Weise verarbeitet. Gleichwohl empfiehlt der DHPV, sich an dem zu orientieren, was oben zum Kondolenzbuch ausgeführt wird.

- **Wartelisten zur Aufnahme in ein stationäres Hospiz:** In der Regel werden im stationären Hospiz entsprechende Wartelisten geführt. Auch für diese Daten gelten Löschpflichten. Die Löschrfrist beginnt mit Ende des Jahres, in welchem der Platzbedarf tatsächlich oder mutmaßlich entfallen ist. Ab da sollten nach spätestens zwei Jahren die Listen datenschutzgerecht vernichtet werden. Auf diese Punkte ist außerdem im Aushang zur „Datenverarbeitung im Hospiz“ hinzuweisen.

**Deutscher Hospiz- und
PalliativVerband e. V.**

Aachener Straße 5

10713 Berlin

Tel. 030 82 00 758-0

Fax 030 82 00 758-13

info@dhpv.de

www.dhpv.de